

19. Wahlperiode

Wahl

Wahl des Richterwahlausschusses

vertraulicher Anhang (berufliche Werdegänge)

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei – G Sen -

W a h l

des Richterwahlausschusses

Das Abgeordnetenhaus wählt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Richtergesetzes (RiGBIn) in der Fassung vom 9. Juni 2011 (GVBl. S 238) in Kraft seit dem 23. Juni 2011, für die 19. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses zu ständigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses:

acht Abgeordnete oder sonstige Personen, die nicht Berufsrichterin oder -richter oder Staatsanwältin oder Staatsanwalt im Dienst des Landes Berlin oder des Landes Brandenburg sein dürfen, und ihre Stellvertretung auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte des Parlaments,

zwei Personen aus der Richterschaft und ihre Stellvertretung aus der Vorschlagsliste der auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter,

eine Person aus der Rechtsanwaltschaft und ihre Stellvertretung aus der Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Darüber hinaus wählt das Abgeordnetenhaus gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 RiGBIn zu nichtständigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses:

eine Person aus der Staatsanwaltschaft und ihre Stellvertretung aus der Vorschlagsliste der auf Lebenszeit ernannten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,

eine Richterin oder einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie deren Stellvertretung aus der Vorschlagsliste der auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit,

eine Richterin oder einen Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie deren Stellvertretung aus der Vorschlagsliste der auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit,

eine Richterin oder einen Richter der Finanzgerichtsbarkeit sowie deren Stellvertretung aus der Vorschlagsliste der auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter der Finanzgerichtsbarkeit,

eine Richterin oder einen Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie deren Stellvertretung aus der Vorschlagsliste der auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit,

eine Richterin oder einen Richter der Sozialgerichtsbarkeit sowie deren Stellvertretung aus der Vorschlagsliste der auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit.

Begründung:

Gemäß § 14 des Berliner Richtergesetzes in der Fassung vom 9. Juni 2011 (GVBl. S 238) in Kraft seit dem 23. Juni 2011, ist nach dem Zusammentritt eines neu gewählten Abgeordnetenhauses innerhalb von zwei Monaten ein neuer Richterwahlausschuss zu wählen. Mit der Neuwahl endet die Amtszeit des bisherigen Richterwahlausschusses.

Der Richterwahlausschuss besteht gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 RiGBIn aus elf ständigen und sechs nichtständigen Mitgliedern sowie jeweils deren Stellvertretung.

Zu ständigen Mitgliedern sind acht Abgeordnete oder sonstige Personen, die nicht Berufsrichterin oder -richter oder Staatsanwältin oder Staatsanwalt im Dienst des Landes Berlin oder des Landes Brandenburg sein dürfen, und ihre Stellvertretung auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte des Parlaments zu wählen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RiGBIn). Zwei ständige Mitglieder und ihre Stellvertretung sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz RiGBIn aus der als **Anlage 1** beigefügten Vorschlagsliste der auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter zu wählen. Ein ständiges Mitglied und seine Stellvertretung sind gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, § 15 Abs. 2 Satz 1, RiGBIn aus der als **Anlage 2** beigefügten Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer Berlin zu wählen. Diese Vorschlagsliste von den im Land Berlin zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hat gemäß Schreiben des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 20. Mai 2021 die Kammerversammlung im März 2021 beschlossen.

Darüber hinaus ist eine Person aus der Staatsanwaltschaft sowie ihre Stellvertretung aus der als **Anlage 3** beigefügten Vorschlagsliste der auf Lebenszeit ernannten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum nichtständigen Mitglied des Richterwahlausschusses zu wählen (§ 12 Absatz 1 Satz 2, § 15 Absatz 3 Satz 1 RiGBIn). Je eine Richterin oder ein Richter sowie jeweils deren Stellvertretung sind gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zweite Alternative, § 15 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz RiGBIn aus den aus den **Anlagen 4 bis 8** beigefügten Vorschlagslisten der auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit als nichtständige Mitglieder zu wählen.

Die in den Vorschlagslisten genannten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Anlagen 1, 3 bis 8) sind nach den Vorschriften der Wahlordnung zum Berliner Richtergesetz (RiWO) in der Fassung vom 20. September 2011 in Kraft seit dem 28. September 2011 (GVBl. S. 471), gewählt worden. Die Vorschlagslisten enthalten die Angabe der Reihenfolge der Abstimmungsergebnisse und der auf die Personen entfallenen Stimmenzahl (§ 32 RiWO). Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 RiGBIn müssen für jedes zu wählende Mitglied mindestens vier

Personen vorgeschlagen werden.

Wählbar sind nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 RiGBIn alle Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit, die am Wahltag einem Gericht bzw. einer Staatsanwaltschaft im Anwendungsbereich des Berliner Richtergesetzes angehören (§ 89 Absatz 2 i.V.m. § 94 RiGBIn).

Die Wahl jedes Mitglieds des Richterwahlausschusses bedarf der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten (§ 12 Abs. 2 RiGBIn). Bei der Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertretung sollen die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 1 Satz 3 RiGBIn).

Eine Liste der Mitglieder und ihrer Stellvertretung, die dem zurzeit amtierenden Richterwahlausschuss angehören, ist als **Anlage 9** beigefügt.

Als **Anlage 10** sind die die genannten gesetzlichen Vorschriften beigefügt.

Das Nähere ergibt sich aus den beigefügten beruflichen Werdegängen.

Berlin, den 13. Dezember 2021

Dr. Dirk Behrendt
Senator für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Anlage 1zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus**VORSCHLAGSLISTE**

für die Wahl von ständigen Mitgliedern aus der Richterschaft
in den Richterwahlausschuss

- | | |
|---|-------------|
| 1. Richterin am Kammergericht
Katrin-Elena Schönberg | 323 Stimmen |
| 2. Vorsitzende Richterin am Landgericht
Antje Werk | 306 Stimmen |
| 3. Richter am Amtsgericht Kai-Uwe Herbst | 237 Stimmen |
| 4. Richterin am Kammergericht Dr. Katharina Jahntz | 234 Stimmen |
| 5. Richterin am Amtsgericht Corinna Volkmer | 224 Stimmen |
| 6. Richter am Verwaltungsgericht Dr. Max Putzer | 210 Stimmen |
| 7. Richter am Verwaltungsgericht Lothar Hofmann | 201 Stimmen |

8. Richterin am Landgericht Dr. Katharina Saar

200 Stimmen

Anlage 2zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus**VORSCHLAGSLISTE**

der Rechtsanwaltskammer Berlin für die Wahl von ständigen Mitgliedern
in den Richterwahlausschuss

1. Rechtsanwältin Dr. Kersten Woweries	898 Stimmen
2. Rechtsanwältin Dr. Yvonne Kleinke	857 Stimmen
3. Rechtsanwältin Sandra von Münster	738 Stimmen
4. Rechtsanwalt Ursus Koerner von Gustorf	611 Stimmen
5. Rechtsanwalt Mesut Vardar	532 Stimmen
6. Rechtsanwalt Dr. Axel Görg	479 Stimmen
7. Rechtsanwalt Dr. h. c. Klaus-Michael Bärlein	466 Stimmen
8. Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Weberling	360 Stimmen

Anlage 3zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus**VORSCHLAGSLISTE**

für die Wahl von nichtständigen Mitgliedern der Staatsanwaltschaft
in den Richterwahlausschuss

- | | |
|---|------------|
| 1. Oberstaatsanwältin als Hauptabteilungsleiterin Ines Karl | 61 Stimmen |
| 2. Staatsanwältin als Gruppenleiterin Anne Wickinger | 50 Stimmen |
| 3. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter Dirk Klöpperpieper | 45 Stimmen |
| 4. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter Dr. Holger Brocke | 33 Stimmen |

Anlage 4zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus**VORSCHLAGSLISTE**

für die Wahl von nichtständigen Mitgliedern der ordentlichen Gerichtsbarkeit
in den Richterwahlausschuss

- | | |
|--|-------------|
| 1. Vorsitzende Richterin am Landgericht
Iris Uta Berger | 292 Stimmen |
| 2. Richter am Amtsgericht Gregor Profitlich | 251 Stimmen |
| 3. Richter am Amtsgericht Dr. Günther Räcke | 185 Stimmen |
| 4. Richter am Amtsgericht Peter Christian Penshorn | 178 Stimmen |

Anlage 5zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus**VORSCHLAGSLISTE**

für die Wahl von nichtständigen Mitgliedern der Verwaltungsgerichtsbarkeit
in den Richterwahlausschuss

- | | |
|---|------------|
| 1. Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Heike Grigoleit | 75 Stimmen |
| 2. Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Justus Rind | 68 Stimmen |
| 3. Richterin am Oberverwaltungsgericht
Dr. Nicole Castillon | 49 Stimmen |
| 4. Richter am Verwaltungsgericht
Lothar Hofmann | 39 Stimmen |

Anlage 6zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus**VORSCHLAGSLISTE**

für die Wahl von nichtständigen Mitgliedern der Finanzgerichtsbarkeit

in den Richterwahlausschuss

- | | |
|--|------------|
| 1. Richter am Finanzgericht Andreas Arndt | 26 Stimmen |
| 2. Vorsitzende Richterin am Finanzgericht
Martina Stellmacher | 21 Stimmen |
| 3. Richter am Finanzgericht Dr. Marius Schumann | 18 Stimmen |
| 4. Richterin am Finanzgericht Eva Herdemerten | 15 Stimmen |

Anlage 7zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus**VORSCHLAGSLISTE**

für die Wahl von nichtständigen Mitgliedern der Arbeitsgerichtsbarkeit
in den Richterwahlausschuss

- | | |
|---|------------|
| 1. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Dr. Aino Schleusener | 30 Stimmen |
| 2. Richterin am Arbeitsgericht Dr. Christine Schulze-Doll | 24 Stimmen |
| 3. Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Otto Janzen | 19 Stimmen |
| 4. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht
Dr. Oda Hinrichs | 13 Stimmen |

Anlage 8zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus**VORSCHLAGSLISTE**

für die Wahl von nichtständigen Mitgliedern der Sozialgerichtsbarkeit
in den Richterwahlausschuss

- | | |
|---|------------|
| 1. Richterin am Sozialgericht Helen Dorn | 63 Stimmen |
| 2. Richterin am Sozialgericht Karen Peters | 57 Stimmen |
| 3. Richter am Sozialgericht Philipp Marx | 53 Stimmen |
| 4. Richter am Sozialgericht Alexander Richter | 51 Stimmen |

Anlage 9
zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

**Liste der zurzeit im Amt befindlichen ständigen und nichtständigen Mitglieder des
Richterwahlausschusses und ihrer Stellvertreter (18. Wahlperiode)**

	Mitglied:		stellvertretendes Mitglied:
1.	Rechtsanwalt Ulrich von Klinggräff	1.	Rechtsanwältin Dr. Anna Luczak
2.	Rechtsanwältin Barbara Loth	2.	Rechtsanwalt Bassem Al Abed
3.	Richterin am Amtsgericht Dr. Maria Mammeri-Latzel	3.	Richter am Verwaltungsgericht Lothar Hofmann
4.	Abgeordneter Rechtsanwalt Sven Rissmann	4.	Abgeordneter Dr. Robbin Juhnke
5.	Abgeordneter Sebastian Schlüsselburg	5.	Rechtsanwältin Berenice Böhlo
6.	Richterin am Kammergericht Katrin-Elena Schönberg	6.	Richter am Amtsgericht Kai-Uwe Herbst
7.	Abgeordneter Tom Schreiber	7.	Abgeordneter Rechtsanwalt Sven Kohlmeier
8.	Abgeordneter Roman Simon	8.	Rechtsanwalt Dr. Marc Schüffner
9.	Abgeordneter Rechtsanwalt Marc Vallendar	9.	Abgeordneter Hanno Bachmann
10.	Abgeordnete Rechtsanwältin Dr. Petra Vandrey	10.	Frau (Ri'inAG a. D.) Ingrid Gülzow
11.	Rechtsanwältin Ulrike Zecher	11.	Rechtsanwältin Dr. Kersten Woweries
	nicht ständiges Mitglied:		stellvertretendes nicht ständiges Mitglied:
12.	Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Axel Aino Schleusener	12.	Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Martin Dreßler
13.	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Stephan Groscurth	13.	Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Heike Grigoleit
14.	Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. Ulrich Herbert	14.	Richter am Finanzgericht Andreas Arndt
15.	Oberstaatsanwältin als Hauptabteilungsleiterin Ines Karl	15.	Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter Dirk Klöpperpieper
16.	Richterin am Sozialgericht Ulrike Kukies	16.	Richter am Sozialgericht Alexander Richter

17.	Vorsitzender Richter am Landgericht Peter Schuster	17.	Richter am Amtsgericht Gregor Profitlich
-----	---	-----	---

Wortlaut der zitierten Vorschriften

Richtergesetz des Landes Berlin (Berliner Richtergesetz – RiGBln)

in der Fassung vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238 ff.), in Kraft seit 23. Juni 2011

§ 12

Wahl des Richterwahlausschusses

(1) Das Abgeordnetenhaus wählt zu ständigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses

1. acht Abgeordnete oder sonstige Personen, die nicht Berufsrichterin oder -richter oder Staatsanwältin oder Staatsanwalt im Dienst des Landes Berlin oder des Landes Brandenburg sein dürfen, und ihre Stellvertretung auf Grund von Vorschlägen aus
2. der Mitte des Parlaments,
3. zwei Personen aus der Richterschaft und ihre Stellvertretung aus der Vorschlagsliste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz,
4. eine Person aus der Rechtsanwaltschaft und ihre Stellvertretung aus der Vorschlagsliste nach § 15 Absatz 2 Satz 1.

Darüber hinaus wählt es zu nichtständigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses eine Person aus der Staatsanwaltschaft und ihre Stellvertretung aus der Vorschlagsliste nach § 15 Absatz 3 Satz 1 und je eine Richterin oder einen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit sowie deren Stellvertretung aus den Vorschlagslisten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz. Bei der Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertretung sollen die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden.

(2) Die Wahl jedes Mitglieds bedarf der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten.

§ 14

Neuwahl

Nach dem Zusammentritt eines neugewählten Abgeordnetenhauses ist innerhalb von zwei Monaten ein neuer Richterwahlausschuss zu wählen. Mit der Neuwahl endet die Amtszeit des bisherigen Richterwahlausschusses.

§ 15

Vorschlagslisten

(1) Die in die Vorschlagslisten nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aufzunehmenden Richterinnen und Richter werden von den auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern, im Fall des § 12 Absatz 1 Satz 2 zweite Alternative von den auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern des jeweiligen Gerichtszweigs gewählt. Für jedes zu wählende Mitglied müssen mindestens vier Personen vorgeschlagen werden.

(2) Die in die Vorschlagsliste nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 aufzunehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden nach näherer Regelung der Rechtsanwaltskammer in einer Kammerversammlung von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gewählt, die im Land zugelassen sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die in die Vorschlagsliste nach § 12 Absatz 1 Satz 2 erste Alternative aufzunehmenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden von den auf Lebenszeit ernannten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gewählt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die in die Vorschlagsliste nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 aufzunehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden nach näherer Regelung der Rechtsanwaltskammer in einer Kammerversammlung von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gewählt, die im Land zugelassen sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die in die Vorschlagsliste nach § 12 Absatz 1 Satz 2 erste Alternative aufzunehmenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden von den auf Lebenszeit ernannten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gewählt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 89

Wahlrecht, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Richterinnen und Richter, die am Wahltag einem Gericht angehören. § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 bleibt unberührt. Die Wahlberechtigung erlischt bei einer Abordnung an eine Verwaltungsbehörde, sobald bei dieser eine Wahlberechtigung nach personalvertretungsrechtlichen Vorschriften besteht.

(2) Wählbar sind alle Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die am Wahltag einem Gericht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes angehören.

(3) Nicht wählbar sind

1. zum Richterrat die Vorstände der Gerichte, ihre ständigen Vertreterinnen und Vertreter, Aufsicht führende Richterinnen und Richter und an eine Verwaltungsbehörde abgeordnete Richterinnen und Richter,
2. zum Präsidialrat die Mitglieder des Richterwahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 94

Nichtständiges Mitglied des Richterwahlausschusses

Für die Wahl des dem Abgeordnetenhaus vorzuschlagenden staatsanwaltlichen Mitglieds des Richterwahlausschusses (§ 12 Absatz 1 Satz 2) gelten die Vorschriften über Wahlen (Kapitel 5) entsprechend.

§ 101

Richterwahlausschuss

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Richterwahlausschuss bleibt bis zum Ablauf der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Amtsperiode im Amt. Hinsichtlich des danach für die 17. Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin nach § 14 Satz 1 zu wählenden neuen Richterwahlausschusses richtet sich die Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 2 nach § 11 des Berliner Richtergesetzes in der Fassung vom 27. April 1970 (GVBl. S. 642, 1638), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 41 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist.

Berliner Richtergesetz

in der Fassung vom 27. April 1970 (GVBl. S. 642, 1638), zuletzt geändert durch Artikel XII Nummer 41 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70)

§ 10

Vorschlagsliste der Richter

Die auf Lebenszeit ernannten Richter jedes Gerichtszweiges wählen die dem Abgeordnetenhaus für ihren Gerichtszweig vorzuschlagenden Richter. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit sind mindestens vier, für die übrigen Gerichtszweige mindestens zwei auf Lebenszeit ernannte Richter vorzuschlagen. Wählt das Abgeordnetenhaus einen Vorgeschlagenen nicht und ist die Vorschlagsliste erschöpft, so ist dem Abgeordnetenhaus für die noch zu wählenden Mitglieder des Richterwahlausschusses oder ihre Stellvertreter unverzüglich eine neue Vorschlagsliste entsprechend den Bestimmungen von Satz 1 vorzulegen.

§ 11

Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer

Die im Bezirk des Kammergerichts zugelassenen Rechtsanwälte wählen nach näherer Regelung der Rechtsanwaltskammer in einer Kammerversammlung mindestens zwei dem Abgeordnetenhaus vorzuschlagende Rechtsanwälte. § 10 Satz 3 gilt entsprechend.

Wahlordnung zum Berliner Richtergesetz (RiWO)

in der Fassung vom 20. September 2011, in Kraft seit 28. September 2011 (GVBl. S. 471)

§ 32

Listen der dem Abgeordnetenhaus für den Richterwahlausschuss vorschlagenden Personen

Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte sowie die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt des Landes Berlin senden die Listen der dem Abgeordnetenhaus für die Wahl zum Richterwahlausschuss nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Berliner Richtergesetzes vorschlagenden Personen unter Angabe der Reihenfolge des Abstimmungsergebnisses und der auf die Personen entfallenen Stimmenzahl an ihre oberste Dienstbehörde. Diese leitet die Vorschlagslisten an die Präsidentin oder den Präsidenten des Abgeordnetenhauses weiter.